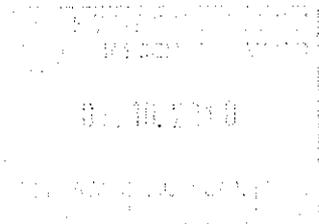


WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
70174 Stuttgart, Friedrichstraße 14

Stadtverwaltung Furtwangen
Marktplatz 4
78120 Furtwangen



WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrichstraße 14
70174 Stuttgart
Postfach 10 38 53
70033 Stuttgart
Tel.: +49 7 11 2 50 34-0
Fax: +49 7 11 2 50 34-10 00
www.pwc.de

Ihr Ansprechpartner: Frau Mieg

Tel. Sekretariat: -3373
Fax Sekretariat: -4229
Tel. direkt: -3405

e-mail: bettina.mieg@de.pwc.com

490 47622/bmi
0.0034395.001
1. Oktober 2010

Gutachterliche Stellungnahme zur Einführung von Konzessionsabgabe EigB Wasserwerk Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen sowie der steuerlichen Konsequenzen einschließlich Ermittlung des erforderlichen Wasserpreises für die Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht

Sehr geehrter Wekker, sehr geehrter Herr Dold,

wir beziehen uns auf das Telefonat mit Herrn Dold am 29. September 2010 zu unserer gutachterlichen Stellungnahme zur Einführung von Konzessionsabgabe vom 24. September 2010.

I. Sachverhalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Rahmen der vorgezogenen Finanzprüfung im Auftrag des Landratsamtes für den Zeitraum 2007 bis 2009 die Einführung einer Konzessionsabgabe verbunden mit der Einführung der Gewinnerzielungsabsicht vorgeschlagen.

Nachfolgend stellen wir die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE sowie die hieraus resultierenden steuerlichen Konsequenzen dar und ermitteln den für die Erwirtschaftung der maximal möglichen Konzessionsabgabe erforderliche Erhöhung des Wasserpreises. Dabei legen wir die Werte aus dem Jahresabschluss 2009 zugrunde.

Das Wasserwerk der Stadt Furtwangen weist für das Wirtschaftsjahr 2009 einen Jahresverlust in Höhe von 53.008,59 € aus. Dabei ist davon auszugehen, dass keine außergewöhnlichen Aufwendungen und Erträge enthalten sind, so dass von dieser Basis ausgegangen werden kann.

II. Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG), insbesondere nach § 14 KAG. Jedoch kann die Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG). Demzufolge ist das Kostendeckungsprinzip (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG) und die Rückzahlungsverpflichtung bei Kostenüberdeckungen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG) für die Wasserversorgung nicht bindend. Es spricht also nichts dagegen, den steuerlichen Jahresabschluss für die Gebührenkalkulation zu Grunde zu legen. Allerdings sollte beachtet werden, dass die Wasserversorgung als Betrieb gewerblicher Art steuerpflichtig ist und damit Kostenüberdeckungen (Gewinne) besteuert werden.

Im Rahmen einer Gebührenkalkulation nach dem KAG ist auch für den Ansatz der gebührenfähigen Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Verzinsung) und eine angemessene Abschreibung zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 3 KAG). Die angemessene Abschreibung wird dabei üblicherweise als lineare Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer errechnet. Soweit die Gebührenkalkulation der Wasserversorgung jedoch nicht an das Kostendeckungsprinzip gebunden ist, wird regelmäßig die Anwendung der handelsrechtlich und steuerlich zulässigen degressiven Abschreibungsmethode nicht beanstandet, letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2010.

III. Einführung der Konzessionsabgabe

1. Steuerliche Auswirkungen

Gerade im Hinblick auf die in den letzten Jahren erfolgte regelmäßige Reduzierung der Steuerbelastung (Reduzierung der Gewerbesteuermesszahl, Reduzierung der Körperschaftsteuersätze, Erhöhung der Freibeträge) stellt sich die Frage, ob das Festhalten an der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht für das Wasserwerk Furtwangen heute noch sinnvoll ist.

Mit einer Aufhebung dieses Beschlusses ergibt sich die grundsätzliche Absicht, Gewinne zu erzielen. Der Eigenbetrieb Wasserwerk Furtwangen erfüllt dann alle Qualifikationsmerkmale eines Gewerbebetriebes (Abschnitt 11 Abs. 1 GewStR) und unterliegt daher der Gewerbesteuer.

Die Körperschaftsteuerliche Belastung liegt ab 1.1.2008 bei 15 % des zu versteuernden Einkommens. Der Solidaritätszuschlag wird mit 5,5 % aus der Körperschaftsteuer errechnet. Diese Steuersätze haben wir den Musterberechnungen zugrunde gelegt.

2. Berücksichtigung von Konzessionsabgaben

Nach der am 23. September 2003 beschlossenen Änderung der Satzung vom 14. November 2000 ist der Gegenstand des Eigenbetriebs die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser. Dieses Recht zur Versorgung wurde dem Betrieb bisher unentgeltlich gewährt, d.h. die Stadt erhält zurzeit keine Konzessionsabgabe.

Das grundsätzliche Verbot der Neueinführung von Konzessionsabgabe ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. November 1990, Elektrizitätswirtschaft 1991 S. 112, für nichtig erklärt worden.

Rechtsgrundlagen über Konzessionsabgaben für die Versorgung mit Wasser sind § 15 EnWG und die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE vom 4. März 1941), die Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenordnung (A/KAE vom 27. Februar 1943) und die Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabenordnung und zu ihrer Ausführungsanordnung (D/KAE vom 27. Februar 1943).

Durch § 2 KAE wurde die höchstzulässige Konzessionsabgabe bei Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern auf 10 % der Wasserabgabeerlöse begrenzt. Bei Wasserlieferungen, die nicht zu den allgemeinen Bedingungen oder Tarifen abgegeben werden, wurde der Höchstsatz

auf 1,5 % festgelegt. Dieser Höchstsatz von 1,5 % gilt auch für Abgaben von mehr als 6.000 m³ pro Jahr und Tarifabnehmer.

Die steuerliche Anerkennung der Zahlung von Konzessionsabgaben begründet sich unverändert auf dem BMF-Schreiben vom 09.02.1998 (BStBl. 1998 I S.209 ff.). Dieses wurde jedoch um ein weiteres BMF-Schreiben vom 27.09.2002 (BStBl. 2002 I S. 940) ergänzt. Hiernach gilt als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Mindestgewinns ab dem Veranlagungszeitraum 2003 nicht nur das eigene, sondern auch das gemietete Sachanlagevermögen.

Nach o.g. BMF-Schreiben können Konzessionsabgaben (KA) nur dann berücksichtigt werden, wenn der Mindesthandelsbilanzgewinn (MHBG) und die darauf lastenden Mindestertragsteuern (Mindestkörperschaftsteuer, Mindestsolidaritätszuschlag und Mindestgewerbebeertragsteuer) erwirtschaftet werden. Die Höhe des MHBG wird mit 1,5 Prozentpunkten aus dem Sachanlagevermögen ohne erhaltene Anzahlungen zum 01.01. eines jeden Jahres errechnet. Nicht erwirtschaftete Konzessionsabgabe oder gekürzte Konzessionsabgabe kann bei Wasserversorgungsbetrieben nach Erwirtschaftung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe für das laufende Jahr in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren auch mit steuerlicher Wirkung nachgeholt werden.

Des Weiteren bedarf es zur steuerlichen Anerkennung von Konzessionsabgaben einer eindeutigen und klaren Regelung zwischen der Wasserversorgung und der Gemeinde (Abschnitt 33 Abs. 1 KStR). Diese Regelungen können jedoch nur für die Zukunft, nicht aber rückwirkend für die Vergangenheit getroffen werden, d.h. die erstmalige Berücksichtigung von Konzessionsabgaben könnte frühestens ab Beschlussfassung im Jahr 2010 zeitanteilig durchgeführt werden.

Ein solcher Beschluss des Gemeinderats der Stadt Furtwangen könnte wie folgt lauten:

„Das Wasserwerk der Stadt Furtwangen zahlt ab 01.01.2011 (oder ab Beschlussfassung) Konzessionsabgabe an die Stadt Furtwangen zu den höchstmöglichen Beträgen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht.“

Die Sätze betragen für die Stadt Furtwangen (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) 10 % aus den Wasserverkaufserlösen von Tarifabnehmern und 1,5 % aus den Wasserverkaufserlösen von Sondervertragskunden und Großabnehmern (jährliche Abgabe über 6.000 m³).

Wird in einem Jahr die Konzessionsabgabe nicht oder nicht in voller Höhe erwirtschaftet, kann sie bei entsprechenden günstigen Ergebnissen der Folgejahre während der nächsten fünf Jahre nachgeholt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Zur Verdeutlichung der finanziellen Auswirkungen haben wir aufbauend auf dem von uns erstellten Jahresabschluss der Wasserversorgung zum 31.12.2009 verschiedene Berechnungen über Konzessionsabgaben und über die damit verbundenen Steuerbelastungen durchgeführt. Zur Berechnung des Mindesthandelsbilanzgewinns (MHBG) wurde deshalb als Bemessungsgrundlage der Buchwert des Sachanlagevermögens zum 01.01.2009 zugrunde gelegt.

Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuerbelastung wurden bei den nicht abziehbaren Zinsaufwendungen der Zinsaufwand aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie aus Betriebsmittelkrediten abzüglich Zinserträge aus Steuererstattungszinsen angesetzt. Die nicht abziehbaren Aufwendungen setzen sich aus Nebenleistungen zu den Steuern (Nachzahlungszinsen) sowie 30 % der Bewirtungsaufwendungen zusammen.

Der Gewerbesteuerhebesatz liegt unverändert bei 350 %. Als Entgelte für Schulden wurde von uns der Zinsaufwand aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie aus Betriebsmittelkrediten berücksichtigt, dabei ist zu beachten, dass bei dem Ansatz von Zinsen die tatsächlich gezahlten Zinsen und nicht kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen sind. Die Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen beinhalten ausschließlich die ermittelte Konzessionsabgabe auf Basis der Wasserabgabe 2009.

Nach den Angaben in der Wasserstatistik wurde in 2009 Wasser im Umfang von 377.852 m³ verkauft. Der Wasserpreis in 2009 lag bei 2,19 € je m³ bzw. für öffentliche Gebäude bei 1,97 € je m³. Zum 1.1.2010 wurde der Wasserpreis auf 2,31 € je m³ erhöht. Dieser Wasserpreis wurde den Berechnungen zugrundegelegt.

Die Berechnungen ergaben Folgendes:

a) Bei einem Wasserpreis bis 31.12.2009 geltenden Wasserpreis von 2,19 € (Anlage 1)

Bei einem Wasserpreis von 2,19 € je m³ und einer Wasserabgabe in Höhe von 377.852 m³ wird der Mindesthandelsbilanzgewinn einschließlich Mindeststeuern nicht erreicht. Die nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbänden (KAE vom 4. März 1941) errechnete Konzessionsabgabe ist steuerlich nicht abzugsfähig. Es entsteht keine Steuerbelastung.

b) Bei einem unveränderten Wasserpreis von 2,31 € (Anlage 2)

Bei einem Wasserpreis von 2,31 € je m³ und einer Wasserabgabe in Höhe von 377.852 m³ wird der Mindesthandelsbilanzgewinn einschließlich Mindeststeuern ebenfalls nicht erreicht. Die nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbänden (KAE vom 4. März 1941) errechnete Konzessionsabgabe ist steuerlich nicht abzugsfähig. Es entsteht keine Steuerbelastung.

c) Bei einer Erhöhung des Wasserpreises um 0,25 € je m³ (Anlage 3)

Eine Wasserpreisanhebung um rd. 0,25 je m³ auf rd. 2,56 je m³ führt zu folgendem Ergebnis:

	€
Gewerbsteuer	10.990,00
Körperschaftsteuer	12.080,00
Solidaritätszuschlag	664,00
Steuerbelastung	23.734,00
Konzessionsabgabe	0,00
Jahresergebnis	61.738,00

Aus der vorstehenden Tabelle wird ersichtlich, dass eine Wasserpreisanhebung um 0,25 € je m³ dazu führt, dass der Mindesthandelsbilanzgewinn genau erreicht wird. Damit stellen 2,56 € je m³ die Preisuntergrenze für die Zahlung einer Konzessionsabgabe dar.

d) Bei einer Erhöhung des Wasserpreises um 0,54 € je m³ (Anlage 4)

Eine Wasserpreisanhebung um 0,54 € je m³ auf 2,85 € je m³ führt zu folgendem Ergebnis:

	€
Gewerbsteuer	11.946,00
Körperschaftsteuer	12.248,00
Solidaritätszuschlag	674,00
Steuerbelastung	24.868,00
Konzessionsabgabe	106.720,00
Jahresergebnis	61.738,00

Die maximal abzuführende Konzessionsabgabe ist bei Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern auf 10 % der Umsatzerlöse aus der Wasserabgabe an Tarifabnehmer und 1,5 % der Umsatzerlöse auf Großabnehmer begrenzt (Großabnehmer i. S. des KAE sind Abnehmer mit einer Abnahme von über 6.000 m³ jährlich). Nach diesen Grundsätzen errechnet sich eine Soll-Konzessionsabgabe von 106.720 € (vgl. Anlage 3), die bei einem oberen Grenzpreis in Höhe von 2,85 € je m³ bei sonst unveränderten Verhältnissen erreicht wird. Jede weitere Anhebung

des Wasserpreises führt nun zu höheren Steuern sowie einem höheren Gewinn, wie nachfolgendes Beispiel zeigt.

e) Bei Erhöhung des Wasserpreises um 0,55 € je m³ (Anlage 5)

Bei einer Erhöhung des Wasserpreises um 0,55 € je m³ auf 2,86 € je m³ führt dann zu folgendem Ergebnis:

	€
Gewerbsteuer	12.583,00
Körperschaftsteuer	13.014,00
Solidaritätszuschlag	716,00
Steuerbelastung	25.637,00
Konzessionsabgabe	107.215,00
Jahresergebnis	65.402,00

Der Zuwachs an Konzessionsabgabe bei einer Erhöhung über den Mindesthandelsbilanzgewinn hinaus ist begrenzt auf maximal 10 % (bei Tarifabnehmern) sowie 1,5 % (bei Sonderabnehmern) der höheren Wasserabgabenerlöse. Das Jahresergebnis liegt um 3.664 € über dem Mindesthandelsbilanzgewinn. Die Steuerbelastung hat sich erhöht.

4. Zusammenfassung

Anhand dieser vier Beispielfälle mit den entsprechenden Preiserhöhungen wird ersichtlich, dass zur Berücksichtigung von Konzessionsabgaben zunächst der Mindesthandelsbilanzgewinn und die darauf lastenden Mindestertragsteuern zu erwirtschaften sind. Erst wenn der Rohüberschuss diese Mindestbelastung übersteigt, kann Konzessionsabgabe an die Gemeinde gezahlt werden, die steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt wird.

Damit mit steuerlicher Wirkung die volle Konzessionsabgabe an die Stadt Furtwangen abgeführt werden darf, muss die Wasserversorgung ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 87 T€ erwirtschaften. Dies bedeutet, dass der Wasserpreis um mindestens 0,54 € je m³ erhöht werden müsste.

Das Beispiel in Anlage 5 zeigt, dass eine über den unter steuerlicher Berücksichtigung verbleibenden Mindestgewinn und die Soll-Konzessionsabgabe hinausreichende Erhöhung des Wasserpreises zwar zu einer Gewinnerhöhung führt, aber nur 1/10 bei Tarifabnehmern bzw. 1,5% bei Großabnehmern davon als zusätzliche Konzessionsabgabe an die Gemeinde bezahlt werden kann. Der verbleibende Mehrerlös unterliegt der Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer.

Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von mindestens 62 T€ kann im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses durch Beschluss des Stadtrates an den Stadthaushalt abgeführt

werden. Dabei ist zu beachten, dass Gewinnabführungen nach § 20 Nr. 10b EStG seit dem Jahre 2002 der Kapitalertragsteuer (15 % bei BgA; § 43a Abs. 1 Nr. 6 EStG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c) und Solidaritätszuschlag (5,5 %) unterliegen.

Die Berechnungen wurden auf der Basis des uns vorliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2009 vorgenommen.

Ausgehend von der zum 1. Januar 2010 erfolgten Wasserpreiserhöhung um 0,12 € je m³ auf 2,31 € je m³ sind bei den einzelnen Musterberechnungen zur Einführung von Konzessionsabgabe Wasserpreiserhöhungen in Höhe von 0,25 € je m³, 0,54 € je m³ bzw. 0,55 je m³ erforderlich.

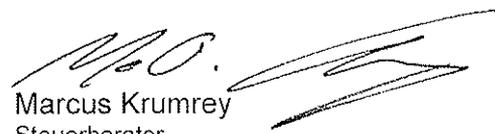
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die im Informationsschreiben des Gemeindetags Druckausgabe Nr. 15/2010 vom 6. September 2010 dargestellte Schwellenstadtproblematik für die Stadt Furtwangen nicht von Bedeutung ist, da aufgrund der Einwohnerzahl von unter 25.000 minimal mögliche Konzessionsabgabe für die Wasserabgabe an Tarifabnehmer in Höhe von 10% berechnet wird.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen eine Entscheidungshilfe gegeben zu haben und stehen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Harald Hanusch
Steuerberater


Marcus Krumrey
Steuerberater

Anlagen lt. Text

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 1
Blatt 1

	€	€	€	€	€
I. Wasserpreis bis zum 31.12.2009:	2,19 €				
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2009		-52.240,94			
abzüglich					
Verkaufserlös Wertpapiere		0,00			
Dividendenerlöse		0,00			
		<u>-52.240,94</u>			
zuzüglich Sonstige Steuern		767,65			
ergibt (gerundet)		<u>-53.008,59</u>	-53.008,00		
zusätzlicher Erlös durch Anhebung Wasserzins			<u>0,00</u>		
Rohüberschuss			-53.008,00		-53.008,00
abziehbare Konzessionsabgabe			<u>0,00</u>		
Ergebnis vor Steuern			-53.008,00		
Gewerbesteuer			0,00		
Körperschaftsteuer			0,00		
Solidaritätszuschlag			<u>0,00</u>		
Jahresergebnis			<u>-53.008,00</u>		
2. Mindesthandelsbilanzgewinn					
Buchwert Sachanlagevermögen 01.01.2009			4.115.843,26		
davon 1,5% Mindesthandelsbilanzgewinn					61.738,00
3. Mindestkörperschaftsteuer					
MHBG				61.738,00	
Zinsschranke (§ 4h EStG)					
Zinsaufwendungen			136.872,03		
abzugsfähige Zinsaufwendungen in Höhe der Zinserträge			<u>-695,00</u>		
Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge			136.177,03		
(abzugsfähig, da weniger als 1.000.000 €)					
+ nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen				0,00	
+ nicht abziehbare Aufwendungen:					
Nebenleistungen zu den Steuern (Nachzahlungszinsen)			23,00		
Bewirtungskosten 30%			39,00		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (§ 10 Nr. 2 KStG)			12.744,00		
Gewerbeertragsteuer (§ 4 Abs. 5b EStG)			<u>10.990,00</u>	23.796,00	
Summe der Einkünfte				85.534,00	
Gesamtbetrag der Einkünfte				85.534,00	
Verlustabzug (§ 10d EStG)				<u>0,00</u>	
Einkommen				85.534,00	
Freibetrag gemäß § 24 KStG				<u>-5.000,00</u>	
zu versteuerndes Einkommen				<u>80.534,00</u>	
Körperschaftsteuer (15% aus zVE § 23 Abs. 1 KStG)			12.080,00		
Solidaritätszuschlag (5,5% der Körperschaftsteuer)			<u>664,00</u>		12.744,00

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 1
Blatt 2

	€	€	€	€	€
4. Mindestgewerbesteuer					
Einkommen Körperschaftsteuer				85.534,00	
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG):					
Entgelte für Schulden	136.872,03	100%	136.872,03		
Mieten, Pachten, Leasingraten für bew. Wirtschaftsgüter	0,00	20%	0,00		
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbew. Wirtschaftsgüter	0,00	65%	0,00		
Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen etc.	0,00	25%	0,00		
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG			<u>-100.000,00</u>		
Summe der Hinzurechnungen			36.872,03		
+ 25% der Summe der Hinzurechnungen				9.218,00	
- Kürzungen (§ 9 GewStG):					
Einheitswerte Grundstücke 1,2% von 140% von		0,00		<u>0,00</u>	
Gewerbeertrag				94.752,00	
abgerundet auf volle 100 €				94.700,00	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG				<u>-5.000,00</u>	
steuerpflichtiger Gewerbeertrag				<u>89.700,00</u>	
Steuermessbetrag (3,50% von 89.700,00 €)				3.140,00	
Hebesatz 340,00%					10.990,00
5. MHBG und Mindest-Steuern					<u>85.472,00</u>
frei für Konzessionsabgabe (KA)					0,00
KA laut Berechnung unter Position 6)					84.639,00
zu berücksichtigende KA					0,00
6. Endgültige Körperschaftsteuerberechnung					
Jahresergebnis 2009				-53.008,00	
Zinsschranke (§ 4h EStG)					
Zinsaufwendungen			136.872,03		
abzugsfähige Zinsaufwendungen in Höhe der Zinserträge			<u>-695,00</u>		
Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge (abzugsfähig, da weniger als 1.000.000 €)			136.177,03		
+ nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen				0,00	
+ nicht abziehbare Aufwendungen:					
Nebenleistungen zu den Steuern (Nachzahlungszinsen)			23,00		
Bewirtungskosten 30%			39,00		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (§ 10 Nr. 2 KStG)			0,00		
Gewerbeertragsteuer (§ 4 Abs. 5b EStG)			<u>0,00</u>	62,00	
Summe der Einkünfte				-52.946,00	
Gesamtbetrag der Einkünfte				-52.946,00	
Verlustabzug (§ 10d EStG)				<u>0,00</u>	
Einkommen				-52.946,00	
Freibetrag gemäß § 24 KStG				<u>0,00</u>	
zu versteuerndes Einkommen				<u>-52.946,00</u>	
Körperschaftsteuer (15% aus zVE § 23 Abs. 1 KStG)			0,00		
Solidaritätszuschlag (5,5% der Körperschaftsteuer)			<u>0,00</u>		0,00

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 1
Blatt 3

	€	€	€	€	€
7. Endgültige Gewerbesteuerberechnung					
Gewinn gemäß § 7 GewStG					-52.946,00
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG):					
Entgelte für Schulden	136.872,03	100%	136.872,03		
Mieten, Pachten, Leasingraten für bew. Wirtschaftsgüter	0,00	20%	0,00		
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbew. Wirtschaftsgüter	0,00	65%	0,00		
Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen etc.	0,00	25%	0,00		
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG					<u>-100.000,00</u>
Summe der Hinzurechnungen			36.872,03		
+ 25% der Summe der Hinzurechnungen					9.218,00
- Kürzungen (§ 9 GewStG):					
Einheitswerte Grundstücke 1,2% von 140% von		0,00			<u>0,00</u>
Gewerbeertrag					-43.728,00
abgerundet auf volle 100 €					-43.700,00
Freibetrag gemäß § 11 GewStG					<u>0,00</u>
steuerpflichtiger Gewerbeertrag					<u>-43.700,00</u>
Steuermessbetrag (3,50% von 89.700,00 €)					0,00
Hebesatz 340,00%					0,00

8. Konzessionsabgabe

	cbm	Wasserzins €	Erlös €	Konzessionsabgabe %	€
Tarifabnahme	314.176	2,19	688.045,44	10,0	68.805,00
Tarifabnahme	2.907	0,64	1.860,48	10,0	186,00
Tarifabnahme Gemeinde	18.359	1,97	36.167,23	10,0	3.617,00
Großabnehmer über 6.000 cbm	<u>42.410</u>	2,19	<u>92.877,90</u>	1,5	1.393,00
Wasserabgabe 2009	<u>377.852</u>				
Wassererlöse			818.951,05		
Grundpreis			<u>106.383,28</u>	10,0	<u>10.638,00</u>
Summe Erlöse (ohne Verbrauchsabgrenzung)			<u>925.334,33</u>		
maximale KA für das laufende Jahr					<u><u>84.639,00</u></u>

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 2
Blatt 1

	€	€	€	€	€
II. Wasserpreiserhöhung zum 01.01.2010:	2,31 €				
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2009		-52.240,94			
abzüglich					
Verkaufserlös Wertpapiere		0,00			
Dividendenerlöse		0,00			
		<u>-52.240,94</u>			
zuzüglich Sonstige Steuern		767,65			
ergibt (gerundet)		<u>-53.008,59</u>	-53.008,00		
zusätzlicher Erlös durch Anhebung Wasserzins auf 2,31 €			45.342,24		
(auf Basis Wasserabgabe 2009: 377.852 cbm)					
Rohüberschuss			-7.665,76		-7.665,76
abziehbare Konzessionsabgabe			<u>0,00</u>		
Ergebnis vor Steuern			-7.665,76		
Gewerbesteuer			0,00		
Körperschaftsteuer			0,00		
Solidaritätszuschlag			<u>0,00</u>		
Jahresergebnis			<u>-7.665,76</u>		
2. Mindesthandelsbilanzgewinn					
Buchwert Sachanlagevermögen 01.01.2009			4.115.843,26		
davon 1,5% Mindesthandelsbilanzgewinn					61.738,00
3. Mindestkörperschaftsteuer					
MHBG				61.738,00	
Zinsschranke (§ 4h EStG)					
Zinsaufwendungen			136.872,03		
abzugsfähige Zinsaufwendungen in Höhe der Zinserträge			<u>-695,00</u>		
Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge			136.177,03		
(abzugsfähig, da weniger als 1.000.000 €)					
+ nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen				0,00	
+ nicht abziehbare Aufwendungen:					
Nebeneleistungen zu den Steuern (Nachzahlungszinsen)			23,00		
Bewirtungskosten 30%			39,00		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (§ 10 Nr. 2 KStG)			12.744,00		
Gewerbeertragsteuer (§ 4 Abs. 5b EStG)			<u>10.990,00</u>	23.796,00	
Summe der Einkünfte				85.534,00	
Gesamtbetrag der Einkünfte				85.534,00	
Verlustabzug (§ 10d EStG)				<u>0,00</u>	
Einkommen				85.534,00	
Freibetrag gemäß § 24 KStG				<u>-5.000,00</u>	
zu versteuerndes Einkommen				<u>80.534,00</u>	
Körperschaftsteuer (15% aus zVE § 23 Abs. 1 KStG)			12.080,00		
Solidaritätszuschlag (5,5% der Körperschaftsteuer)			<u>664,00</u>		12.744,00

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 2
Blatt 2

	€	€	€	€	€
4. Mindestgewerbesteuer					
Einkommen Körperschaftsteuer					85.534,00
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG):					
Entgelte für Schulden	136.872,03	100%	136.872,03		
Mieten, Pachten, Leasingraten für bew. Wirtschaftsgüter	0,00	20%	0,00		
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbew. Wirtschaftsgüter	0,00	65%	0,00		
Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen etc.	0,00	25%	0,00		
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG				<u>-100.000,00</u>	
Summe der Hinzurechnungen			36.872,03		
+ 25% der Summe der Hinzurechnungen					9.218,00
- Kürzungen (§ 9 GewStG):					
Einheitswerte Grundstücke 1,2% von 140% von		0,00		<u>0,00</u>	
Gewerbeertrag					94.752,00
abgerundet auf volle 100 €					94.700,00
Freibetrag gemäß § 11 GewStG					<u>-5.000,00</u>
steuerpflichtiger Gewerbeertrag					<u>89.700,00</u>
Steuermessbetrag (3,50% von 89.700,00 €)					3.140,00
Hebesatz 340,00%					10.990,00
5. MHBG und Mindest-Steuern					<u>85.472,00</u>
frei für Konzessionsabgabe (KA)					0,00
KA laut Berechnung unter Position 6)					88.688,00
zu berücksichtigende KA					0,00
6. Endgültige Körperschaftsteuerberechnung					
Jahresergebnis 2009					-7.665,76
Zinsschranke (§ 4h EStG)					
Zinsaufwendungen			136.872,03		
abzugsfähige Zinsaufwendungen in Höhe der Zinserträge			<u>-695,00</u>		
Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge (abzugsfähig, da weniger als 1.000.000 €)			136.177,03		
+ nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen					0,00
+ nicht abziehbare Aufwendungen:					
Nebenleistungen zu den Steuern (Nachzahlungszinsen)			23,00		
Bewirtungskosten 30%			39,00		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (§ 10 Nr. 2 KStG)			0,00		
Gewerbeertragsteuer (§ 4 Abs. 5b EStG)			<u>0,00</u>		62,00
Summe der Einkünfte					-7.603,76
Gesamtbetrag der Einkünfte					-7.603,76
Verlustabzug (§ 10d EStG)					<u>0,00</u>
Einkommen					-7.603,76
Freibetrag gemäß § 24 KStG					<u>0,00</u>
zu versteuerndes Einkommen					<u>-7.603,76</u>
Körperschaftsteuer (15% aus zVE § 23 Abs. 1 KStG)				0,00	
Solidaritätszuschlag (5,5% der Körperschaftsteuer)				<u>0,00</u>	0,00

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 2
Blatt 3

	€	€	€	€	€
7. Endgültige Gewerbesteuerberechnung					
Gewinn gemäß § 7 GewStG					-7.603,76
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG):					
Entgelte für Schulden	136.872,03	100%	136.872,03		
Mieten, Pachten, Leasingraten für bew. Wirtschaftsgüter	0,00	20%	0,00		
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbew. Wirtschaftsgüter	0,00	65%	0,00		
Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen etc.	0,00	25%	0,00		
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG					<u>-100.000,00</u>
Summe der Hinzurechnungen			36.872,03		
+ 25% der Summe der Hinzurechnungen					9.218,00
- Kürzungen (§ 9 GewStG):					
Einheitswerte Grundstücke 1,2% von 140% von		0,00			<u>0,00</u>
Gewerbeertrag					1.614,24
abgerundet auf volle 100 €					1.600,00
Freibetrag gemäß § 11 GewStG					<u>-1.600,00</u>
steuerpflichtiger Gewerbeertrag					<u>0,00</u>
Steuermessbetrag (3,50% von 89.700,00 €)					0,00
Hebesatz 340,00%					0,00

8. Konzessionsabgabe

	cbm	Wasserzins €	Erlös €	Konzessionsabgabe %	€
Tarifabnahme	314.176	2,31	725.746,56	10,0	72.575,00
Tarifabnahme	2.907	0,64	1.860,48	10,0	186,00
Tarifabnahme Gemeinde	18.359	2,08	38.186,72	10,0	3.819,00
Großabnehmer über 6.000 cbm	<u>42.410</u>	2,31	<u>97.967,10</u>	1,5	1.470,00
Wasserabgabe 2009	<u>377.852</u>				
Wassererlöse			863.760,86		
Grundpreis			<u>106.383,28</u>	10,0	<u>10.638,00</u>
Summe Erlöse (ohne Verbrauchsabgrenzung)			<u>970.144,14</u>		
maximale KA für das laufende Jahr					<u><u>88.668,00</u></u>

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 3
Blatt 1

	€	€	€	€
III. Bei einer Wasserzinserhöhung von 2,31 € um 0,25 € auf 2,56 € (ausgehend vom Wasserpreis bis zum 31.12.2009 Erhöhung um 0,37 €)				
1. bereinigtes Ergebnis 2009		-53.008,00		
allgemeine Wasserabgabe 2009	359.493 cbm			
zusätzlicher Erlös durch Anhebung Wasserzins	0,368272 €/cbm	132.391,00		
öffentlicher Verbrauch 2009	18.372 cbm			
zusätzlicher Erlös durch Anhebung Wasserzins	0,3314448 €/cbm	<u>6.089,00</u>		
Rohüberschuss vor Ertragsteuern und Konzessionsabgabe		85.472,00		85.472,00
abziehbare Konzessionsabgabe		<u>0,00</u>		
Ergebnis vor Ertragsteuern		85.472,00		
Gewerbesteuer		-10.990,00		
Körperschaftsteuer		-12.080,00		
Solidaritätszuschlag		<u>-664,00</u>		
Jahresergebnis		<u>61.738,00</u>		
2. Mindesthandelsbilanzgewinn				
Buchwert Sachanlagevermögen 01.01.2009		4.115.843,26		
davon 1,5% Mindesthandelsbilanzgewinn				61.738,00
3. Mindestkörperschaftsteuer				
MHBG			61.738,00	
Zinsschranke (§ 4h EStG)				
Zinsaufwendungen		136.872,03		
abzugsfähige Zinsaufwendungen in Höhe der Zinserträge		<u>-695,00</u>		
Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge (abzugsfähig, da weniger als 1.000.000 €)		136.177,03		
+ nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen			0,00	
+ nicht abziehbare Aufwendungen:				
Nebenleistungen zu den Steuern (Nachzahlungszinsen)		23,00		
Bewertungskosten 30%		39,00		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (§ 10 Nr. 2 KStG)		12.744,00		
Gewerbeertragsteuer (§ 4 Abs. 5b EStG)		<u>10.990,00</u>	23.796,00	
Summe der Einkünfte			85.534,00	
Gesamtbetrag der Einkünfte			85.534,00	
Verlustabzug (§ 10d EStG)			<u>0,00</u>	
Einkommen			85.534,00	
Freibetrag gemäß § 24 KStG			<u>-5.000,00</u>	
zu versteuerndes Einkommen			<u>80.534,00</u>	
Körperschaftsteuer (15% aus zVE § 23 Abs. 1 KStG)		12.080,00		
Solidaritätszuschlag (5,5% der Körperschaftsteuer)		<u>664,00</u>		12.744,00

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 3
Blatt 2

	€	€	€	€
4. Mindestgewerbesteuer				
Einkommen Körperschaftsteuer				85.534,00
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG):				
Entgelte für Schulden	136.872,03	100%	136.872,03	
Mieten, Pachten, Leasingraten für bew. Wirtschaftsgüter	0,00	20%	0,00	
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbew. Wirtschaftsgüter	0,00	65%	0,00	
Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen etc.	0,00	25%	0,00	
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG			<u>-100.000,00</u>	
Summe der Hinzurechnungen			36.872,03	
+ 25% der Summe der Hinzurechnungen				9.218,00
- Kürzungen (§ 9 GewStG):				
Einheitswerte Grundstücke 1,2% von 140% von	0,00			<u>0,00</u>
Gewerbeertrag				94.752,00
abgerundet auf volle 100 €				94.700,00
Freibetrag gemäß § 11 GewStG				<u>-5.000,00</u>
steuerpflichtiger Gewerbeertrag				<u>89.700,00</u>
Steuermessbetrag (3,50% von 20.700,00 €)				3.140,00
Hebesatz 340,00%				10.990,00
5. MHBG und Mindest-Steuern				<u>85.472,00</u>
frei für Konzessionsabgabe (KA)				0,00
KA laut Berechnung unter Position 6)				97.049,00
zu berücksichtigende KA				<u>0,00</u>
6. Endgültige Körperschaftsteuerberechnung				
Jahresergebnis				61.738,00
Zinsschranke (§ 4h EStG)				
Zinsaufwendungen			136.872,03	
abzugsfähige Zinsaufwendungen in Höhe der Zinserträge			<u>-695,00</u>	
Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge (abzugsfähig, da weniger als 1.000.000 €)			136.177,03	
+ nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen				0,00
+ nicht abziehbare Aufwendungen:				
Nebenleistungen zu den Steuern (Nachzahlungszinsen)			23,00	
Bewirtungskosten 30%			39,00	
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (§ 10 Nr. 2 KStG)			12.743,00	
Gewerbeertragsteuer (§ 4 Abs. 5b EStG)			<u>10.990,00</u>	23.795,00
Summe der Einkünfte				85.533,00
Gesamtbetrag der Einkünfte				85.533,00
Verlustabzug (§ 10d EStG)				<u>0,00</u>
Einkommen				85.533,00
Freibetrag gemäß § 24 KStG				<u>-5.000,00</u>
zu versteuerndes Einkommen				<u>80.533,00</u>
Körperschaftsteuer (15% aus zVE § 23 Abs. 1 KStG)			12.080,00	
Solidaritätszuschlag (5,5% der Körperschaftsteuer)			<u>664,00</u>	12.744,00

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 3
Blatt 3

	€	€	€	€
7. Endgültige Gewerbesteuerberechnung				
Gewinn gemäß § 7 GewStG			85.533,00	
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG):				
Entgelte für Schulden	136.872,03	100%	136.872,03	
Mieten, Pachten, Leasingraten für bew. Wirtschaftsgüter	0,00	20%	0,00	
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbew. Wirtschaftsgüter	0,00	65%	0,00	
Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen etc.	0,00	25%	0,00	
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG			<u>-100.000,00</u>	
Summe der Hinzurechnungen			36.872,03	
+ 25% der Summe der Hinzurechnungen			9.218,00	
- Kürzungen (§ 9 GewStG):				
Einheitswerte Grundstücke 1,2% von 140% von	0,00		<u>0,00</u>	
Gewerbeertrag			94.751,00	
abgerundet auf volle 100 €			94.700,00	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG			<u>-5.000,00</u>	
steuerpflichtiger Gewerbeertrag			<u>89.700,00</u>	
Steermessbetrag (3,50% von 20.700,00 €)			3.140,00	
Hebesatz 340,00%				10.990,00

8. Konzessionsabgabe

	cbm	Wasserzins €	Erlös €	Konzessionsabgabe %	€
Tarifabnahme	314.176	2,56	803.747,66	10,0	80.375,00
Tarifabnahme	2.907	0,64	1.860,48	10,0	186,00
Tarifabnahme Gemeinde	18.359	2,30	42.225,70	10,0	4.223,00
Großabnehmer über 6.000 cbm	<u>42.410</u>	2,56	<u>108.496,32</u>	1,5	1.627,00
Wasserabgabe 2009	<u>377.852</u>				
Wassererlöse			956.330,16		
Grundpreis			<u>106.383,28</u>	10,0	<u>10.638,00</u>
Summe Erlöse (ohne Verbrauchsabgrenzung)			<u>1.062.713,44</u>		
maximale KA für das laufende Jahr					<u><u>97.049,00</u></u>

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 4
Blatt 1

	€	€	€	€
IV. Bei einer Wasserzinserhöhung von 2,31 € um 0,54 € auf 2,85 € (ausgehend vom Wasserpreis bis zum 31.12.2009 Erhöhung um 0,66 €)				
1. bereinigtes Ergebnis 2009		-53.008,00		
allgemeine Wasserabgabe 2009	359.493 cbm			
zusätzlicher Erlös durch Anhebung Wasserzins	0,655097 €/cbm	235.503,00		
öffentlicher Verbrauch 2009	18.371 cbm			
zusätzlicher Erlös durch Anhebung Wasserzins	0,5895873 €/cbm	<u>10.831,00</u>		
Rohüberschuss vor Ertragsteuern und Konzessionsabgabe		193.326,00		193.326,00
abziehbare Konzessionsabgabe		<u>-106.720,00</u>		
Ergebnis vor Ertragsteuern		86.606,00		
Gewerbesteuer		-11.946,00		
Körperschaftsteuer		-12.248,00		
Solidaritätszuschlag		<u>-674,00</u>		
Jahresergebnis		<u>61.738,00</u>		
2. Mindesthandelsbilanzgewinn				
Buchwert Sachanlagevermögen 01.01.2009		4.115.843,26		
davon 1,5% Mindesthandelsbilanzgewinn				61.738,00
3. Mindestkörperschaftsteuer				
MHBG			61.738,00	
Zinsschranke (§ 4h EStG)				
Zinsaufwendungen		136.872,03		
abzugsfähige Zinsaufwendungen in Höhe der Zinserträge		<u>-695,00</u>		
Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge (abzugsfähig, da weniger als 1.000.000 €)		136.177,03		
+ nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen			0,00	
+ nicht abziehbare Aufwendungen:				
Nebenleistungen zu den Steuern (Nachzahlungszinsen)		23,00		
Bewertungskosten 30%		39,00		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (§ 10 Nr. 2 KStG)		12.922,00		
Gewerbebeertragsteuer (§ 4 Abs. 5b EStG)		<u>11.932,00</u>	24.916,00	
Summe der Einkünfte			86.654,00	
Gesamtbetrag der Einkünfte			86.654,00	
Verlustabzug (§ 10d EStG)			<u>0,00</u>	
Einkommen			86.654,00	
Freibetrag gemäß § 24 KStG			<u>-5.000,00</u>	
zu versteuerndes Einkommen			<u>81.654,00</u>	
Körperschaftsteuer (15% aus zVE § 23 Abs. 1 KStG)		12.248,00		
Solidaritätszuschlag (5,5% der Körperschaftsteuer)		<u>674,00</u>		12.922,00

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 4
Blatt 2

	€	€	€	€
4. Mindestgewerbesteuer				
Einkommen Körperschaftsteuer				86.654,00
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG):				
Entgelte für Schulden	136.872,03	100%	136.872,03	
Mieten, Pachten, Leasingraten für bew. Wirtschaftsgüter	0,00	20%	0,00	
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbew. Wirtschaftsgüter	0,00	65%	0,00	
Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen etc.	106.720,00	25%	26.680,00	
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG			<u>-100.000,00</u>	
Summe der Hinzurechnungen			63.552,03	
+ 25% der Summe der Hinzurechnungen				15.888,00
- Kürzungen (§ 9 GewStG):				
Einheitswerte Grundstücke 1,2% von 140% von	0,00		<u>0,00</u>	
Gewerbeertrag				102.542,00
abgerundet auf volle 100 €				102.500,00
Freibetrag gemäß § 11 GewStG			<u>-5.000,00</u>	
steuerpflichtiger Gewerbeertrag				<u>97.500,00</u>
Steermessbetrag (3,50% von 20.700,00 €)				3.413,00
Hebesatz 340,00%				11.946,00
5. MHBG und Mindest-Steuern				<u>86.606,00</u>
frei für Konzessionsabgabe (KA)				106.720,00
KA laut Berechnung unter Position 6)				106.720,00
zu berücksichtigende KA				106.720,00
6. Endgültige Körperschaftsteuerberechnung				
Jahresergebnis				61.738,00
Zinsschranke (§ 4h EStG)				
Zinsaufwendungen		136.872,03		
abzugsfähige Zinsaufwendungen in Höhe der Zinserträge		<u>-695,00</u>		
Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge (abzugsfähig, da weniger als 1.000.000 €)		136.177,03		
+ nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen				0,00
+ nicht abziehbare Aufwendungen:				
Nebenleistungen zu den Steuern (Nachzahlungszinsen)		23,00		
Bewirtungskosten 30%		39,00		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (§ 10 Nr. 2 KStG)		12.922,00		
Gewerbeertragsteuer (§ 4 Abs. 5b EStG)		<u>11.946,00</u>		24.930,00
Summe der Einkünfte				86.668,00
Gesamtbetrag der Einkünfte				86.668,00
Verlustabzug (§ 10d EStG)				<u>0,00</u>
Einkommen				86.668,00
Freibetrag gemäß § 24 KStG				<u>-5.000,00</u>
zu versteuerndes Einkommen				<u>81.668,00</u>
Körperschaftsteuer (15% aus zVE § 23 Abs. 1 KStG)		12.248,00		
Solidaritätszuschlag (5,5% der Körperschaftsteuer)		<u>674,00</u>		12.922,00

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 4
Blatt 3

	€	€	€	€
7. Endgültige Gewerbesteuerberechnung				
Gewinn gemäß § 7 GewStG			86.668,00	
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG):				
Entgelte für Schulden	136.872,03	100%	136.872,03	
Mieten, Pachten, Leasingraten für bew. Wirtschaftsgüter	0,00	20%	0,00	
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbew. Wirtschaftsgüter	0,00	65%	0,00	
Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen etc.	106.720,00	25%	26.680,00	
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG			<u>-100.000,00</u>	
Summe der Hinzurechnungen			63.552,03	
+ 25% der Summe der Hinzurechnungen			15.888,00	
- Kürzungen (§ 9 GewStG):				
Einheitswerte Grundstücke 1,2% von 140% von	0,00		<u>0,00</u>	
Gewerbeertrag			102.556,00	
abgerundet auf volle 100 €			102.500,00	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG			<u>-5.000,00</u>	
steuerpflichtiger Gewerbeertrag			<u>97.500,00</u>	
Steermessbetrag (3,50% von 20.700,00 €)			3.413,00	
Hebesatz 340,00%				11.946,00

8. Konzessionsabgabe

	cbm	Wasserzins €	Erlös €	Konzessionsabgabe %	€
Tarifabnahme	314.176	2,85	893.861,20	10,0	89.386,00
Tarifabnahme	2.907	0,64	1.860,48	10,0	186,00
Tarifabnahme Gemeinde	18.359	2,56	46.999,04	10,0	4.700,00
Großabnehmer über 6.000 cbm	<u>42.410</u>	2,85	<u>120.660,56</u>	1,5	1.810,00
Wasserabgabe 2009	<u>377.852</u>				
Wassererlöse			1.063.381,28		
Grundpreis			<u>106.383,28</u>	10,0	<u>10.638,00</u>
Summe Erlöse (ohne Verbrauchsabgrenzung)			<u>1.169.764,56</u>		
maximale KA für das laufende Jahr					<u>106.720,00</u>

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 5
Blatt 1

	€	€	€	€
V. Bei einer Wasserzinserhöhung von 2,31 € um 0,55 € auf 2,86 € (ausgehend vom Wasserpreis bis zum 31.12.2009 Erhöhung um 0,67 €)				
1. bereinigtes Ergebnis 2009			-53.008,00	
allgemeine Wasserabgabe 2009	359.493 cbm			
zusätzlicher Erlös durch Anhebung Wasserzins	0,670000 €/cbm	240.860,00		
öffentlicher Verbrauch 2009	18.371 cbm			
zusätzlicher Erlös durch Anhebung Wasserzins	0,6030000 €/cbm	11.078,00		
			<u>11.078,00</u>	
Rohüberschuss vor Ertragsteuern und Konzessionsabgabe			198.930,00	198.930,00
abziehbare Konzessionsabgabe			<u>-107.215,00</u>	
Ergebnis vor Ertragsteuern			91.715,00	
Gewerbesteuer			-12.583,00	
Körperschaftsteuer			-13.014,00	
Solidaritätszuschlag			<u>-716,00</u>	
Jahresergebnis			<u>65.402,00</u>	
2. Mindesthandelsbilanzgewinn				
Buchwert Sachanlagevermögen 01.01.2009		4.115.843,26		
davon 1,5% Mindesthandelsbilanzgewinn				61.738,00
3. Mindestkörperschaftsteuer				
MHBG				61.738,00
Zinsschranke (§ 4h EStG)				
Zinsaufwendungen		136.872,03		
abzugsfähige Zinsaufwendungen in Höhe der Zinserträge		<u>-695,00</u>		
Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge (abzugsfähig, da weniger als 1.000.000 €)		136.177,03		
+ nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen				0,00
+ nicht abziehbare Aufwendungen:				
Nebenleistungen zu den Steuern (Nachzahlungszinsen)		23,00		
Bewertungskosten 30%		39,00		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (§ 10 Nr. 2 KStG)		12.925,00		
Gewerbebeitragsteuer (§ 4 Abs. 5b EStG)		<u>11.946,00</u>	24.933,00	
Summe der Einkünfte			86.671,00	
Gesamtbetrag der Einkünfte			86.671,00	
Verlustabzug (§ 10d EStG)			<u>0,00</u>	
Einkommen			86.671,00	
Freibetrag gemäß § 24 KStG			<u>-5.000,00</u>	
zu versteuerndes Einkommen			<u>81.671,00</u>	
Körperschaftsteuer (15% aus zVE § 23 Abs. 1 KStG)		12.251,00		
Solidaritätszuschlag (5,5% der Körperschaftsteuer)		<u>674,00</u>		12.925,00

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 5
Blatt 2

	€	€	€	€
4. Mindestgewerbesteuer				
Einkommen Körperschaftsteuer			86.671,00	
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG):				
Entgelte für Schulden	136.872,03	100%	136.872,03	
Mieten, Pachten, Leasingraten für bew. Wirtschaftsgüter	0,00	20%	0,00	
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbew. Wirtschaftsgüter	0,00	65%	0,00	
Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen etc.	107.215,00	25%	26.803,75	
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG			<u>-100.000,00</u>	
Summe der Hinzurechnungen			63.675,78	
+ 25% der Summe der Hinzurechnungen			15.919,00	
- Kürzungen (§ 9 GewStG):				
Einheitswerte Grundstücke 1,2% von 140% von	0,00		<u>0,00</u>	
Gewerbeertrag			102.590,00	
abgerundet auf volle 100 €			102.500,00	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG			<u>-5.000,00</u>	
steuerpflichtiger Gewerbeertrag			<u>97.500,00</u>	
Steuermessbetrag (3,50% von 20.700,00 €)			3.413,00	
Hebesatz 340,00%				11.946,00
5. MHBG und Mindest-Steuern				<u>86.609,00</u>
frei für Konzessionsabgabe (KA)				112.321,00
KA laut Berechnung unter Position 6)				107.215,00
zu berücksichtigende KA				107.215,00
6. Endgültige Körperschaftsteuerberechnung				
Jahresergebnis			65.402,00	
Zinsschranke (§ 4h EStG)				
Zinsaufwendungen		136.872,03		
abzugsfähige Zinsaufwendungen in Höhe der Zinserträge		<u>-695,00</u>		
Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge (abzugsfähig, da weniger als 1.000.000 €)		136.177,03		
+ nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen			0,00	
+ nicht abziehbare Aufwendungen:				
Nebenleistungen zu den Steuern (Nachzahlungszinsen)		23,00		
Bewirtungskosten 30%		39,00		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (§ 10 Nr. 2 KStG)		13.730,00		
Gewerbeertragsteuer (§ 4 Abs. 5b EStG)		<u>12.569,00</u>	26.361,00	
Summe der Einkünfte			91.763,00	
Gesamtbetrag der Einkünfte			91.763,00	
Verlustabzug (§ 10d EStG)			<u>0,00</u>	
Einkommen			91.763,00	
Freibetrag gemäß § 24 KStG			<u>-5.000,00</u>	
zu versteuerndes Einkommen			<u>86.763,00</u>	
Körperschaftsteuer (15% aus zVE § 23 Abs. 1 KStG)		13.014,00		
Solidaritätszuschlag (5,5% der Körperschaftsteuer)		<u>716,00</u>		13.730,00

Wasserwerk Furtwangen
Musterberechnung Einführung Konzessionsabgabe

Anlage 5
Blatt 3

	€	€	€	€
7. Endgültige Gewerbesteuerberechnung				
Gewinn gemäß § 7 GewStG			91.763,00	
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG):				
Entgelte für Schulden	136.872,03	100%	136.872,03	
Mieten, Pachten, Leasingraten für bew. Wirtschaftsgüter	0,00	20%	0,00	
Mieten, Pachten, Leasingraten für unbew. Wirtschaftsgüter	0,00	65%	0,00	
Aufwendungen für Konzessionen, Lizenzen etc.	107.215,00	25%	26.803,75	
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG			<u>-100.000,00</u>	
Summe der Hinzurechnungen			63.675,78	
+ 25% der Summe der Hinzurechnungen			15.919,00	
- Kürzungen (§ 9 GewStG):				
Einheitswerte Grundstücke 1,2% von 140% von	0,00		<u>0,00</u>	
Gewerbeertrag			107.682,00	
abgerundet auf volle 100 €			107.600,00	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG			<u>-5.000,00</u>	
steuerpflichtiger Gewerbeertrag			<u>102.600,00</u>	
Steermessbetrag (3,50% von 20.700,00 €)			3.591,00	
Hebesatz 340,00%				12.569,00

8. Konzessionsabgabe

	cbm	Wasserzins €	Erlös €	Konzessionsabgabe %	€
Tarifabnahme	314.176	2,86	898.543,36	10,0	89.854,00
Tarifabnahme	2.907	0,64	1.860,48	10,0	186,00
Tarifabnahme Gemeinde	18.359	2,57	47.182,63	10,0	4.718,00
Großabnehmer über 6.000 cbm	<u>42.410</u>	2,86	<u>121.292,60</u>	1,5	1.819,00
Wasserabgabe 2009	<u>377.852</u>				
Wassererlöse			1.068.879,07		
Grundpreis			<u>106.383,28</u>	10,0	<u>10.638,00</u>
Summe Erlöse (ohne Verbrauchsabgrenzung)			<u>1.175.262,35</u>		
maximale KA für das laufende Jahr					<u>107.215,00</u>